

Nichtamtlicher Teil.

Postzwangspflichtig.

Von Ober-Postassistent Langer.

Postzwangspflichtig ist die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, welche
 - a) innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsortes verbleiben,
 - b) von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes gerichtet sind;
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten des In- oder Auslandes.

Hinsichtlich der Zeitungen politischen Inhalts erstreckt sich der Postzwang nicht auf einen zweimeitigen Umkreis ihres Ursprungsortes. Wenn Briefe oder Zeitungen (1. und 2.) vom Ausland eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitieren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, die in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleichzuachten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, die auf andre Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen, Preiskurante, Rechnungen oder ähnliche Schriftstücke beizufügen, die den Inhalt des Pakets betreffen.

Was versteht nun das Postgesetz unter »Brief«? Eine genaue Bestimmung, was unter »Brief« zu verstehen ist, enthält das Gesetz vom 28. Oktober 1871 allerdings nicht; im Bericht über die Bundesratsauschuß-Sitzung vom 23. April 1871 steht darüber: »eine vollständig zutreffende Definition von »Brief« ist so überaus schwierig, daß es richtiger scheint, den Sprachgebrauch und beziehungsweise die Postordnung entscheiden zu lassen«. Auch das Reichsgericht sagt in einer Entscheidung in Strafsachen, Band 22, Seite 22, daß über den Begriff des postzwangspflichtigen Briefes eine bestimmte Definition sich nicht aufstellen lasse, sondern daß hierüber der Sprachgebrauch in Verbindung mit den postalischen Bestimmungen entscheiden müsse; es werde namentlich die Form, die Verpackung und das Gewicht in Berücksichtigung zu ziehen sein.

In der praktischen Anwendung sind auch wohl äußerst selten Zweifel darüber entstanden, ob eine Postsendung in die Kategorie der »Briefe« gehöre oder nicht, während anderseits die Versuche, eine Definition von »Brief« zu geben, stets mißlungen sind. Längere Zeit hatte sich folgende Begriffsbestimmung erhalten: »Brief ist jede statt des mündlichen Verkehrs an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen und mag dieselbe die Unterschrift tragen oder nicht«.

Diese Definition ist aber unzweifelhaft falsch, auch das Reichsgericht hat in einem Erkenntnis vom 23./28. Mai 1891 entschieden, daß es zum Begriff eines »Briefes« nicht erforderlich sei, daß derselbe eine schriftliche Mitteilung enthalte. Im Sinn des Postgesetzes ist auch unzweifelhaft ein verschlossener Briefumschlag, in dem sich ein Stück leeres

Papier befindet, das nach Verabredung zwischen Absender und Empfänger eine bestimmte Bedeutung hat, als postzwangspflichtiger Brief anzusehen. Sogar ein gänzlich leerer, verschlossener Briefumschlag muß unter den Begriff »Brief« fallen. Das Gewicht ist immer auf »verschlossen« gelegt, denn unverschlossene Briefe sind dem Postzwange nicht unterworfen, falls sie nicht in verschlossene Pakete eingelegt werden. Es ist daher auch gestattet, unverschlossene Briefe zwischen Postorten gegen Bezahlung auf andre Weise als durch die Post befördern zu lassen.

Im gesetzlichen Sinn ist nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1887 (Entscheid. in Strafsachen Band 16, Seite 284) eine Sendung, also auch ein Brief, als »verschlossen« zu erachten, »wenn an derselben irgend eine Vorkehrung angebracht oder mit derselben eine Manipulation vorgenommen worden ist, die das Hinzugelangen zu dem Inhalt der Sendung nur unter Überwindung eines gewissen Hemmnisses und — von dem Fall der Verletzung der Sendung oder des Verschlusses abgesehen — nur unter Entwicklung einer besondern, unter den Begriff der Eröffnung des Verschlusses fallenden Tätigkeit möglich macht. Daß dagegen das dem Hinzugelangen zu dem Inhalt entgegenstehende Hindernis von erheblicherer Art, und daß das Öffnen des Verschlusses mit Schwierigkeit verbunden sein müsse, ist aus dem Begriff des »Verschlusses« nicht zu entnehmen«. Es ist demnach nicht nötig, daß ein verschlossener Brief mit irgend einem Klebstoff verschlossen sein muß, es genügt, daß der Brief mit einem Faden umschnürt und der Faden verknotet ist. In solchem Fall würde allerdings nötig sein, daß sich das verwendete Papier nicht so biegen läßt, daß der umschnürte Faden abgestreift werden kann, ohne den geschürzten Knoten durch Aufknüpfen zu lösen.

Gleichgültig ist, ob in einem verschlossenen Briefumschlag sich schriftliche Mitteilungen, oder Bilder, oder Zeitungen oder sonstige Waren oder Gegenstände befinden, es bleibt immer auf Grund seiner Beschaffenheit ein postzwangspflichtiger Brief. So hat auch das Reichsgericht einen verschlossenen Briefumschlag, in dem sich kleine Achatwaren befanden, für einen »Brief« erklärt. Postanweisungen sind auch im gesetzlichen Sinn als »Briefe« anzusehen, selbstverständlich fallen sie aber in die Gruppe der unverschlossenen Briefe, die nicht postzwangspflichtig sind.

Ob ein verschlossener Brief eine Aufschrift trägt oder nicht, ändert nicht den Begriff eines postzwangspflichtigen Briefes, dessen Beförderung gegen Bezahlung auf andere Weise, als durch die Post, gesetzlich verboten ist.

Maßgebend für den Begriff »Brief« ist auch das Gewicht. Nach § 1 der Postordnung (als Ergänzung des Postgesetzes § 50, Nr. 2) ist das Meistgewicht eines Briefes im innern deutschen Postverkehr auf 250 g festgesetzt. Schwerere Briefe fallen demnach nicht unter die Gruppe der postzwangspflichtigen Briefe. Im Weltpostverkehr dagegen ist eine Gewichtsgrenze nicht vorgeschrieben, mithin erstreckt sich der Postzwang auch auf Briefe aus Deutschland ins Ausland, die schwerer sind als 250 g. So ist z. B. derjenige strafbar, der einen Brief von 260 g Gewicht von Leipzig nach Paris auf andere Weise als durch die Post versendet.

Kreuzbandsendungen gehören nicht zu den verschlossenen Briefen und sind demnach auch nicht postzwangspflichtig. Es ist deshalb auch erlaubt, Drucksachen in verschlossenen Paketen durch die Eisenbahn zu versenden, sofern die Drucksachen in ihrer Form den Bestimmungen der Postordnung